Die Rechtsfolgen positiver Vertragsverletzungen gegenseitiger Verträge unter Berücksichtigung der neueren Judikatur und Literatur.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfons Kotterba,

Referendar in Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Über die Voraussetzungen für das Vorliegen einer positiven Vertragsverletzung, nämlich schuldhaftes, positives Zuwiderhandeln gegen die Vertragspflicht, und damit kausal verknüpfte Schadenszufügung besteht durchweg Einigkeit.

Streit herrscht über die Begründung des Rechtsschutzes gegen positive Vertragsverletzungen und über seinen Umfang, und zwar über die Begründung in gleicher Weise bei einseitigen und gegenseitigen Verträgen, über den Umfang nur noch bei gegenseitigen Verträgen. Denn für einseitige Verträge hat das Gesetz nur ein Mittel des Rechtsschutzes vorgesehen, nämlich Schadenserfatz für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung. Da die vorliegende Arbeit sich mit den Rechtsfolgen positiver Vertragsverletzungen befaßt, rechtfertigt sich hiernach die Beschränkung des Themas auf gegenseitige Verträge.

In Abweichung von der Mehrzahl der bisherigen Arbeiten über positive Vertragsverletzung wird als geeigneter Weg zur Erfassung der Rechtsfolgen die Anknüpfung an die jeweils besonderen Eigenheiten des Schadens angesehen. Denn dieser Weg gibt nicht nur die Möglichkeit einer erschöpfenden Erfassung der Rechtsfolgen, sondern erleichtert auch dem Praktiker, der von stets verschiedenen Tatbeständen ausgeht, die Übersicht.

Der erste Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit den Rechtsfolgen von Zuwiderhandlungen gegen Unterlassungspflichten, mit einem Überblick über die einzelnen Erscheinungsformen der Unterlassungspflichten beginnend. Ihre rechtliche Behandlung zwingt dazu, die Verletzung selbständiger Unterlassungspflichten mit nicht nachholbarer Wirkung von den übrigen Fällen zu scheiden. Nach kritischer Würdigung der Ansichten

von Staub, Lehmann, Enneccerus u. a. wird im Anschluß an verschiedene Entscheidungen des Reichsgerichts der Satz gefunden: Die Zuwiderhandlung gegen selbständige Unterlassungspflichten erfordert unmittelbare Anwendung der Unmöglichkeitsregeln des B.G.B., soweit nicht die gegenständliche Seite der Unterlassungsschuld noch unberührt und Nachholung der Wirkung möglich ist. Die übrigen Fälle sind — soweit sie nicht von den Vorschriften über teilweise Unmöglichkeit getroffen werden — nicht anders zu behandeln, als die entsprechenden Fälle fehlerhafter Leistungsbewirkung, die im zweiten Hauptteil erörtert werden. Dies gilt insbesondere für Zuwiderhandlungen gegen selbständige Unterlassungspflichten mit nachholbarer Wirkung und unselbständige Unterlassungspflichten.

Unter Zugrundelegung einzelner typischer Tatbestände werden die Rechtsfolgen fehlerhafter Leistungsbewirkung, die aus positiver Verletzung der Vertragspflicht herrührt, geprüft. Diese Untersuchung führt hinsichtlich der gesetzlich geregelten Dauerverträge zu dem Ergebnis, daß hier das B.G.B., insbesondere durch das Kündigungsrecht des Verletzten, ausdrücklich und ausreichend Schutz gewährt.

Die anderen Fälle fehlerhafter Leistungsbewirkung lassen sich in ihrer Mehrzahl auf einen gemeinsamen Tatbestand zurückführen. Im Wege solcher Typisierung ist in Abweichung von Staub, der hier eine analoge Anwendung der Verzugsvorschriften für gegeben ansieht, festzustellen, daß auf Grund eines allgemeinen im B.G.B. enthaltenen Grundsatzes dem Verletzten regelmäßig ein Schadensersatzanspruch gegeben ist, wenn subjektiv eine schuldhafte Verletzung von Forderungsrechten vorliegt, und diese Verletzung sich objektiv als Gefährdung des Vertragszweckes darstellt.

Dieses Ergebnis wird durch eine hierin seit 11 Jahren übereinstimmende Rechtsprechung gestützt. Über die Anwendbarkeit der Totalrechte des B.G.B. lassen sich folgende Sätze aufstellen:

1. Die schuldhafte Beeinträchtigung des Vertragszweckes berechtigt zum Rücktritt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sofern der verletzten Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Auch diese Rechtssätze, deren Anwendung auf positive Vertragsverletzungen von Warneyer — im Kommentar aus dem Jahre 1921 — und vom Reichsgericht gebilligt wird, sind nicht, wie diese wollen, als Analogieschlüsse aus den §§ 325, 326 B.G.B. zu bezeichnen, weil ihren Anwendungsfällen die begriffliche Gleichartigkeit mit den Tatbeständen der §§ 325, 326 fehlt, sondern sie sind allgemeine Rechtsgrundsätze des B.G.B.

Nach dem hiermit die Rechtsfolgen der Haupttypen positiver Vertragsverletzungen behandelt worden sind, wird in der Folge noch auf einzelne Sonderfälle eingegangen. Auch bei vorzeitiger Erfüllungsverweigerung und sonstigem illoyalen Verhalten eines Vertragsteils stehen regelmäßig dem Verletzten die oben dargelegten Rechtsschutzmittel zu Gebote. Zu beachten ist, daß das illoyale Verhalten unmittelbare Beziehung zu dem besonderen, in Frage stehenden Vertragsverhältnis haben muß.

Es bleibt noch die Frage, ob bei Schlechterfüllung außer den allgemeinen Rechtsnormen auch Spezialvorschriften eingreifen. Bei Dauerverträgen, insbesondere Sukzessivlieferungsverträgen hat der Verletzte ein Rücktrittsrecht mit Wirkung ex nunc, von Müller-Erzbach „Kündigungsrecht" genannt. Bei wiederholter Vertragsverletzung will Brecht die Verzugsvorschriften des B.G.B. analog anwenden, richtig im Erfolg, unrichtig in der Begründung. Hier führen die oben festgestellten Rechtssätze zum Ziel, ohne daß es einer Analogie bedürfte.

Anhangsweise wird endlich auf die Frage der Fristsetzung bei positiven Vertragsverletzungen eingegangen. Eine Fristsetzung ist nur dann erforderlich, wenn Treu und Glauben dazu nötigen.

Mit einer tabellarischen Übersicht über die einzelnen Typen und ihre Rechtsfolgen schließt die Arbeit ab.